

Niklas Göpel  
Dr. med.

**Tötungen im Namen der "Euthanasie".  
Die nationalsozialistische Krankenmordaktion vor Gericht.**

Geboren am 05.07.1967 in Neuwied  
Reifeprüfung am 05.06.1986 in Betzdorf  
Studiengang der Fachrichtung Medizin vom WS 1987/88 bis SS 1994  
Physikum am 19.03.1990 an der Universität Heidelberg  
Klinisches Studium in Mannheim  
Praktisches Jahr in Mannheim  
Staatsexamen am 17.11.1994 an der Universität Heidelberg (Fakultät f. klin. Med. im Städt. Klinikum Mannheim)

Promotionsfach: Geschichte der Medizin  
Doktorvater: Prof. Dr. med. W. U. Eckart

**TÖTUNGEN IM NAMEN DER „EUTHANASIE“.  
DIE NATIONALSOZIALISTISCHE KRANKENMORDAKTION VOR GERICHT.**

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit den sogenannten Euthanasie-Aktionen in der Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland: Mehrere zehntausend Patienten, überwiegend Erwachsene mit psychiatrischen Erkrankungen aber auch schwer erkrankte Kinder mit überwiegend angeborenen Mißbildungen, fielen während des Zweiten Weltkrieges einer Massentötungsaktion zum Opfer, welche in vorbestehenden Krankenanstalten stattfand. Untersucht wird die Haltung von ärztlichen und nichtärztlichen Beteiligten zu ihrer Tat. Als Grundlage für die Untersuchung dienen überwiegend Primärquellen aus dem Bereich der Rechtsprechung. Einführend in die Arbeit stehen einige Worte über die Behandlung der Frage des Gnadentodes vom 18. Jahrhundert an bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges. Es folgt eine Übersicht über die Euthanasie-Aktionen. Im Anschluß daran wird auf die Lebensläufe von Beteiligten an diesen Aktionen eingegangen. Betrachtet werden folgende Beteiligte: Der Leiter der Erwachsenen-Euthanasie-Aktion (sog. Aktion T4) Prof. Dr. Werner Heyde, desweiteren drei medizinische Laien aus dem Bereich der Verwaltung der Euthanasie-Aktionen sowie vier Assistenzärzte, die unmittelbar an den Massentötungsaktionen beteiligt waren. Daran schließt sich eine Untersuchung der Vernehmungsprotokolle an: Es werden Äußerungen der Beteiligten hinsichtlich der eigenen Einstellung zu ihren Taten angeführt. In diesem Zusammenhang werden im Rahmen von Exkursen die zugehörigen Gerichtsurteile bzw. die staatsanwaltschaftlichen rechtlichen Würdigungen der Taten in kurzer Form dargelegt. Angefügt wird daran eine Untersuchung über mögliche Beweggründe der Beteiligten für ihre Tat unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Lage. Im Rahmen der sich anschließenden Diskussion ergibt sich durch die Untersuchung der Vernehmungsprotokolle als Primärquellen folgendes Bild über die Auffassung der Beteiligten zur formalrechtlichen, sittlichen und moralischen Zulässigkeit ihrer Taten: Alle acht hier betrachteten Beteiligten berufen sich bei den Vernehmungen darauf, in dem Glauben gehandelt zu haben, daß

ihre Tat im Rahmen eines Gesetzes stehe. Zum mindesten nahmen sie an, daß ihre Tat durch die Machtstellung der Kanzlei des Führers, welche maßgeblich an der Leitung der Euthanasie-Aktionen beteiligt war, gedeckt war. Zu der Frage, inwiefern die Euthanasie-Aktionen sittlich zulässig waren in dem Sinne, daß sie von der Allgemeinheit dem Empfinden nach gebilligt worden wären, finden sich nur bei Prof. Heyde und dem Verwaltungsangestellten Dr. Hefelmann nähere Aussagen. Auch zu einer wie auch immer gefestigten moralischen Grundhaltung zur Beteiligung an den Euthanasie-Aktionen zeigen sich ebenfalls nur bei den zwei vorgenannten Beteiligten Hinweise. Die Verwaltungsangestellten Dr. Bohne und Tillmann betonen zur sittlichen und moralischen Zulässigkeit überwiegend ihre mangelnde Übersicht über die Gesamtktion bzw. ihre ablehnende bis widerwillige Haltung gegenüber der Mitarbeit bei den Euthanasie-Aktionen. Hinweise für tiefergehende Überlegungen sittlicher oder moralischer Art finden sich bei den vier betrachteten angeklagten Assistenzärzten nicht ausdrücklich. Die Arbeit möchte nicht zuletzt auch durch das bloße geschichtliche Bild von Tätern und Taten wirken, welches durch die zahlreichen Anführungen aus den Vernehmungsprotokollen gezeichnet wird und somit nicht nur zu einer verstandesgeleiteten Untersuchung sondern auch zu einem zum mindesten spurenweisen Erleben der Vergangenheit im Sinne einer eigentlichen Geisteswissenschaft beitragen.